SATZUNG

ZUM

BEBAUUNGSPLAN NR. 13

2. ÄNDERUNG

„SCHEITELBERG“

DER

STADT HEILIGENHAFEN

KREIS OSTHOLSTEIN

ÜBERSICHTSKARTE M.1:25000

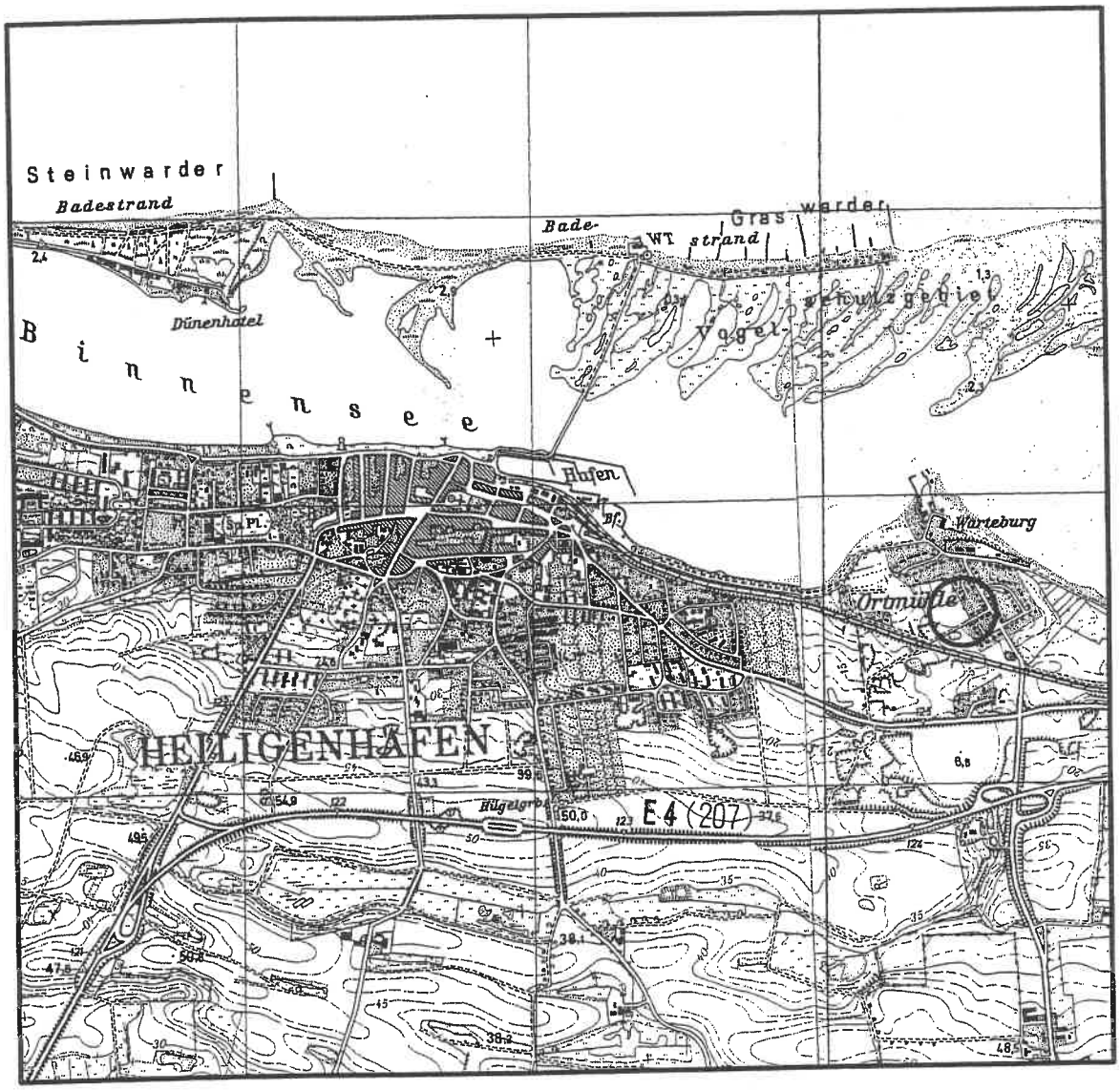

STADT HEILIGENHAFEN

KREIS OSTHOLSTEIN

BEBAUUNGSPLAN NR. 13

2. ÄNDERUNG

"SCHEITELBERG"

VERFAHRENSSTAND NACH BAUGB

§3(1)	§4(1)	§3(2)	§3(3)	§10
●	●	●	⊗	●

GOSCH – SCHREYER – PARTNER
INGENIEURGESELLSCHAFT MBH

SATZUNG

DER STADT HEILIGENHAFEN ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGS-PLANES NR. 13 (SCHEITELBERG)

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 10.09.2002 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 13 (SCHEITELBERG) ERLASSEN.

§ 1 GELTUNGSBEREICH

DAS PLANGEBIET WIRD IM NORDEN BEGRENZT DURCH DIE NÖRDLICHEN GRENZEN DER GRUNDSTÜCKE KOLBERGER STRASSE 13 UND 14, IM SÜDEN DURCH DIE PILLAUER STRASSE, IM WESTEN DURCH DIE WESTLICHEN GRENZEN DER GRUNDSTÜCKE KOLBERGER STRASSE 9-13, IM OSTEN DURCH DIE ÖSTLICHEN GRENZEN DER GRUNDSTÜCKE KOLBERGER STRASSE 2-14.

§ 2 RECHTSGRUNDLAGE

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VON 1990.

§ 3 FESTSETZUNGEN INNERHALB DER PLANZEICHNUNG (Teil A)

DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTE ART DER BAULICHEN NUTZUNG „KLEINSIEDLUNGSGEBIETE (WS)“ WIRD GEÄNDERT IN DIE FESTSETZUNG **ART DER BAULICHEN NUTZUNG „REINE WOHNGEBIETE (WR)“.**

§ 4 FESTSETZUNGEN INNERHALB DES TEXTES (TEIL B)

A) DIE IM WR-GEBIET GEMÄSS § 3 ABSATZ 3 ZIFFER 1 BAUNVO AUSNAHMSWEISE ZUGELASSENEN LÄDEN UND NICHT STÖRENDEN HANDWERKSBETRIEBE, DIE ZUR DECKUNG DES TÄGLICHEN BEDARFS FÜR DIE BEWOHNER DES GEBIETS DIENEN, SOWIE KLEINE BETRIEBE DES BEHERBERGUNGS- GEWERBES SIND GEMÄSS § 1 ABSATZ 6 ZIFFER 2 BAUNVO ALLGEMEIN ZULÄSSIG.

B) DIE IM WR-GEBIET GEMÄSS § 3 ABSATZ 3 ZIFFER 2 BAUNVO AUSNAHMSWEISE ZUGELASSENEN ANLAGEN FÜR SOZIALE ZWECKE SOWIE DEN BEDÜRFNISSEN DER BEWOHNER DES GEBIETS DIENENDEN ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, GESUNDHEITLICHE UND SPORTLICHE ZWECKE SIND GEMÄSS § 1 ABSATZ 6 ZIFFER 1 BAUNVO NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.

HEILIGENHAFEN, DEN 28. Okt. 2002

(SIEGEL)

Stadt Heiligenhafen

.....

(DER BÜRGERMEISTER)

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 28.06.2001. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IM AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT AM 19.11.2001 ERFOLGT.

2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3(1) SATZ 1 BAUGB WURDE AM 02.05. - 16.05.2002 DURCHGEFÜHRT.

3. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 15.04.2002 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.

4. DIE STADTVERTRETUNG HAT AM 26.06.2002 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

5. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE BEGRÜNDUNG, HABEN IN DER ZEIT VOM 22.07. BIS ZUM 23.08.2002 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 12.07.2002 IN DER HEILIGENHAFENER POST, ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

   HEILIGENHAFEN, DEN 28. Okt. 2002

   SIEGEL

   ..... BÜRGERMEISTER

6. DIE STADTVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 10.09.2002 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.

7. DIE STADTVERTRETUNG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN A10.09.2002 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH BESCHLUSS GEBILLIGT.

HEILIGENHAFEN, DEN 28. Okt. 2002

SIEGEL

.....
BÜRGERMEISTER

8. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANNTZUMACHEN.

HEILIGENHAFEN, DEN 28. Okt. 2002

SIEGEL

.....
BÜRGERMEISTER

9. DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE STADTVERTRETUNG UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGESEHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ERTEILT, SIND AM -8. Nov. 2002 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT, EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG EINSCHLIESSLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BAUGB) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLÖSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4(3) SATZ 1 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 9. Nov. 2002 IN KRAFT GETRETEN.

HEILIGENHAFEN, DEN 11. Nov. 2002

SIEGEL

.....
BÜRGERMEISTER